Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1020

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
12—65305—2653/59

Bonn, den 21. April 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Abdrucke des Abkommens nebst Begründung sowie der Anlagen I bis III, des Schlußprotokolls und des dazugehörigen Schriftwechsels sind diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 204. Sitzung am 17. April 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 5. Februar 1958 unterzeichneten deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr nebst Schlußprotokoll und Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußprotokoll und Briefwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Deutsch-schweizerisches Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

IN DEM BESTREBEN, den grenznachbarlichen Verkehr und den Durchgangsverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern,

HABEN folgendes vereinbart:

I. Abschnitt

Grenzverkehr

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Grenzverkehr im Sinne dieses Abkommens ist der in diesem Abschnitt geregelte nachbarliche Warenverkehr zwischen den beiderseitigen Zollgrenzzonen. Als Zollgrenzzonen gelten die beiderseitigen Gebietsstreifen, die sich entlang der gemeinsamen Zollgrenze und am Bodensee entlang den Ufern auf eine Tiefe von 10 km erstrecken. Durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen bis zu einer Gesamtzonentiefe von 20 km bleiben vorbehalten.

(2) Die Ortschaften, die unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen, sind in Anlage I aufgeführt. Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können die in dieser Anlage enthaltenen Verzeichnisse im Rahmen des Absatzes 1 im gegenseitigen Einverständnis abändern.

(3) Grenzbewohner im Sinne dieses Abkommens sind natürliche Personen, die in den Zollgrenzzonen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Artikel 2

Land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr

(1) Grenzbewohner, die ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Zollgrenzzone des einen Staates haben, können, sofern sie von diesen aus in der Zollgrenzzone des anderen Staates gelegene Grundstücke bewirtschaften, im Rahmen der Bewirtschaftung dieser Grundstücke frei von Ein- und Ausgangsabgaben ein- und ausführen:

1. zum endgültigen Verbleib:
   a) die erforderlichen Hilfsmittel, wie Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutzmittel, Pflanzen und Pflanzenteile zu Pflanzzwecken, Saatgut, Pfähle, Stangen, Rebstecken und Material für Zäune sowie Treibstoffe, Schmiermittel, Futtermittel und sonstigen Bedarf für Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitstiere. Die nicht verbrauchten Mengen sind zurückzuführen;
   b) die aus diesen Grundstücken gewonnenen rohen Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse des Reb- und Tabakbaues;
   c) bei von der Zollgrenze durchschnittenen Grundstücken alle daraus gewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich der Erzeugnisse der Tierzucht sowie des Reb- und Tabakbaues. Diese Vergünstigung kann versagt werden, wenn nach den besonderen örtlichen Verhältnissen die Gefahr eines Mißbrauchs besteht.
2. zum vorübergehenden Verbleib:
   Geräte, Fahrzeuge, Maschinen und ihr Zubehör sowie Arbeitstiere.

(2) Die Vergünstigungen gemäß Absatz 1 genießen auch die angrenzenden Länder, Kantone und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen, deren Sitz und Wirtschaftsgebäude sich in der anstoßenden Zollgrenzzone befinden und deren Verwaltung in dieser Zollgrenzzone geführt wird.

Artikel 3

Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze zu anderen Zwecken

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

1. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser auf Weideplätze in der anderen Zollgrenzzone bringen und spätestens am folgenden Tage zurückbringen;
2. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser zum Wiegen, Belegen, Beschlagen, Schneiden oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Zollgrenzzone bringen und nachher zurückbringen.

Artikel 4

Einfuhr der persönlichen Verpflegung in beide Staaten

(1) Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit die von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone als persönliche Verpflegung mitgeführten oder für sie zu diesem Zweck von ihren Angehörigen oder Angestellten nachgebrachten Nahrungsmittel und Getränke, soweit sie den Tagesbedarf nicht übersteigen. Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf alkoholische Getränke, mit Ausnahme von Wein aus frischen Weintrauben, Obstwein und Bier.

(2) Die Abgabenbefreiung für Tabakwaren als Reisebedarf im Grenzverkehr regelt sich, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 11, nach den jeweiligen Bestimmungen der beiden Staaten.

Artikel 5

Einfuhr von Arzneimitteln in beide Staaten

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit Arzneimittel in Aufmachung für den Einzelverkauf sowie Verbands- und Desinfektionsmittel,

1. die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone für den eigenen Bedarf aus der andern Zollgrenzzone mitbringen, wenn sie nach ihrer Menge zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind und den Grenzbewohnern der Bezug im Inland nach den örtlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann;
2. die Ärzte, Tierärzte und Hebammen aus der einen Zollgrenzzone zur unmittelbaren Verwendung bei der Behandlung in der anderen Zollgrenzzone mitbringen, wobei die nicht verbrauchten Mengen in die Herkunftszone zurückzubringen sind.

Artikel 6

Einfuhr von Blumen und Zierpflanzen in beide Staaten

Natürliche und künstliche Blumen sowie Zierpflanzen — auch in Sträußen, Kränzen oder Töpfen —, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zu Familienfesten, religiösen Feiern, Trauerfeiern oder zur Ausschmückung von Gräbern als persönliche Gabe in die andere Zollgrenzzone mitbringen, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit.

Artikel 7

Einfuhr von gewissen Roh- und Hilfsstoffen in beide Staaten

Düngemittel jeder Art, Flachs und Hanf in Stengeln, Grün- und Rauhfutter (z. B.: Gras, Futterkräuter, Heu, Häcksel), Stroh, Wald- und Riedstreue, Moos, Torf, Moorerde, gewöhnliche Erden, Sand und Kies, gemeine Ton- und Töpfererde, Asche, Schlamm und Kehricht, alle unbearbeitet, die aus der Zollgrenzzone des einen Staates stammen und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner der andern Zollgrenzzone dorthin gebracht werden, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, soweit die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derartige Einfuhren erfordern.

Artikel 8

Waren zum ungewissen Verkauf

Waren, ausgenommen Nahrungsmittel, Genußmittel und Getränke, die von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone zum ungewissen Verkauf in die andere Zollgrenzzone gesandt oder gebracht werden, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, wenn sie unverkauft zurückgehen.

Artikel 9

Veredelungsverkehr

(1) Die nachgenannten Waren sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, wenn sie unter Beachtung des in beiden Staaten für den Veredelungsverkehr vorgesehenen Verfahrens zu einem der nachgenannten Zwecke von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone aus dieser in die andere verbracht werden und nachher in die Herkunftszone zurückgelangen und soweit die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Verkehr erfordern:

1. Holz zum Behauen, Spalten oder Sägen, Getreide zum Mahlen, Ölsaaten und ölhaltige Früchte zum Pressen, Hanf zum Reiben, Häute zum Gerben und ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse zu einer vorerwähnten oder ähnlichen Bearbeitung oder Verarbeitung;
2. Waren des eigenen Bedarfs der Grenzbewohner und der in den beiden Zollgrenzzonen ansässigen Betriebe zur Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung. Wäschereien und Färbereien können die Waren der einen Zollgrenzzone auch durch Annahmestellen in der anderen Zollgrenzzone entgegennehmen lassen. Für Waren zum Ausbessern entfällt die Prüfung, ob die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehr erfordern, wenn sie aus dem Lande stammen, in dem sie ausgebessert werden sollen.

(2) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich bei wertzollbaren Waren auch auf den durch die Veredelung entstehenden Mehrwert der Waren, bei nicht wertzollbaren Waren auch auf das bei der Veredelung verwendete Neumaterial.

Dies gilt in beiden Fällen jedoch nicht, wenn das verwendete Neumaterial in dem Staate, wo die Veredelung stattfindet, sich nicht im freien Verkehr befunden hat oder wenn Ersatz- oder Zubehörteile in Maschinen oder Fahrzeuge eingebaut werden.

(3) Die Zollbehandlung der Nebenprodukte und Abfälle, die nicht in die Herkunftszone zurückgebracht werden, richtet sich nach der Gesetzgebung des Staates, in dem sie verbleiben.

Artikel 10

Waren zu anderem vorübergehenden Gebrauch

(1) Unter der Bedingung der Wiederausfuhr in die Herkunftszone sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit:

1. Werkzeuge, Instrumente, Geräte und Maschinen, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, zu Studien- oder Forschungszwecken oder zu künstlerischen Arbeiten in die andere Zollgrenzzone mit sich führen. Die Maschinen dürfen nicht zur industriellen Herstellung von Waren verwendet werden.
2. Andere Gegenstände einschließlich Fahrzeuge und Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zum eigenen Gebrauch in die andere Zollgrenzzone mit sich führen.
3. Geräte, Fahrzeuge, Gespanne einschließlich der Zubehörteile, die Rettungsdienste der einen Zollgrenzzone zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Unglücksfällen usw. in die andere Zollgrenzzone mit sich führen.
4. Fahrzeuge, die öffentliche Verwaltungen der einen Zollgrenzzone zu Fahrten durch die andere Zollgrenzzone oder zu dort befindlichen Dienststellen benutzen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände sind nach beendeter Tätigkeit, spätestens jedoch nach sechs Monaten, in die Herkunftszone zurückzubringen.

Artikel 11

Vergünstigungen bei der Einfuhr von Waren nach Deutschland

(1) Folgende Waren sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, sofern sie vom Berechtigten persönlich zum eigenen Verbrauch oder zum Verbrauch in der Familie aus der schweizerischen in die deutsche Zollgrenzzone mitgebracht werden:

1. Je Grenzbewohner der deutschen Zollgrenzzone im Alter von mehr als 16 Jahren

   a) zweimal im Monat:
   nicht mehr als
   125 g Kaffee
   oder
   60 g Kaffee-Extrakt,
   Kaffee-Essenz oder einer ähnlichen Zubereitung
   und
   50 g Tee;

   b) einmal in jeder Woche:
   bis zu
   5 Zigarren oder
   10 Stumpen oder
   20 Zigaretten oder
   40 g Rauchtabak
   lose oder in angebrochenen Packungen.

2. Je Arbeitnehmer im Alter von mehr als 16 Jahren, der in der deutschen Zollgrenzzone wohnt und in der schweizerischen Zollgrenzzone arbeitet und dort entlohnt wird (Grenzgänger) und Tag:

   bis zu
   3 Zigarren oder
   5 Stumpen oder
   10 Zigaretten oder
   25 g Rauchtabak
   lose oder in angebrochenen Packungen.

(2) Die gleichzeitige Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach Ziffer 1b und 2 ist nicht zulässig. Soweit die Vergünstigungen nach Ziffer 1 oder 2 in Anspruch genommen werden, sind für die darüber hinausgehenden Mengen der genannten Waren andere Abgabenvergünstigungen ausgeschlossen.

Artikel 12

Vergünstigungen bei der Einfuhr von Waren in die Schweiz

(1) Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

1. Frisches Gemüse, Kartoffeln und Beeren, die in der deutschen Zollgrenzzone ihren Ursprung haben und von Erzeugern, ihren Angehörigen oder Bediensteten oder von der zuständigen Absatzorganisation (Verteiler) der Erzeuger zum Absatz auf Märkten an Grenzbewohner der schweizerischen Zollgrenzzone für deren eigenen Bedarf mitgebracht werden, sofern die mitgeführte Menge je Einbringer und Markttag 100 kg Gesamtgewicht, davon höchstens 20 kg Kartoffeln und höchstens 20 kg Beeren, nicht übersteigt. Dem Absatz auf Märkten wird der Absatz an Markttagen und innerhalb des Marktortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten gleichgestellt.
2. Waren, ausgenommen Butter, Margarine und Eier, die Grenzbewohner zu Geschenkzwecken, zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder zur persönlichen Ausübung des Berufs oder zur Verwendung im eigenen Betrieb in die schweizerische Zollgrenzzone mitbringen, sofern der Abgabenbetrag 50 Rp. nicht überschreitet.

(2) Fische der Nrn. 87a, 87a[1] und 87a[2] des schweizerischen Zolltarifs, die im Bodensee gefangen worden sind und innerhalb der schweizerischen Zollgrenzzone verbraucht werden, unterliegen bei der Einfuhr einem Zollsatze von 2 Fr. je dz. Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 50 dz. nicht übersteigen.

(3) Die in Anlage II genannten, in der deutschen Zollgrenzzone gelegenen Ziegeleien können insgesamt zur Verwendung innerhalb der schweizerischen Zollgrenzzone im Kalenderjahr die folgenden von ihnen hergestellten Warenmengen zu den nachstehenden ermäßigten Zollsätzen einführen:

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Warenmenge dz.	Zollsatz Fr. je dz.
647	Falzziegel	15 000	0,50
ex 648	Biberschwanzziegel	1 800	0,50
ex 651	Backsteine, ungelocht (Mauersteine)	2 550	0,25
ex 651	Backsteine, quergelocht (Hochlochziegel)	4 560	0,25

Die Regierungen der beiden Staaten können Änderungen des in Anlage II enthaltenen Verzeichnisses der Ziegeleien durch einfachen Notenaustausch vereinbaren.

Artikel 13

Verfahren bei der Abfertigung von vorübergehend ein- und ausgeführten Waren

(1) Die Abgabenfreiheit bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren wird nur gewährt, wenn die Nämlichkeit (Identität) der Ware gesichert werden kann. Die zollamtlichen Kennzeichen des einen Staates werden von den Zollbehörden des anderen Staates anerkannt. Vorbehalten bleibt das Recht, eigene Kennzeichen anzubringen.

(2) Die Sicherstellung der Abgaben sowie Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen sollen auf das geringste mit ihrem Zweck zu vereinbarende Maß beschränkt werden. Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2), beim Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze (Artikel 3), für Fahrzeuge und Geräte von Rettungsdiensten (Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 3), für Fahrzeuge öffentlicher Verwaltungen (Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 4) sowie für Gegenstände zum religiösen Gebrauch und Fahrzeuge, Instrumente und andere Gegenstände, die Ärzte, Tierärzte, Hebammen und Geistliche zur Berufsausübung in der anderen Zollgrenzzone benutzen (Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 1 und 2), wird von einer Sicherstellung abgesehen und in der Regel auch kein Zollpapier ausgestellt, sofern nicht im Einzelfall Mißbräuche hierzu Anlaß geben.

(3) Anläßlich der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Maschinen, Fahrzeugen und Tieren nach Artikel 2, 3, 9 und 10 können Treibstoffe, Schmiermittel, Futtermittel und übriger Bedarf in den üblichen Mengen abgabenfrei mitgebracht werden. Die nicht verbrauchten Mengen sind in die Herkunftszone zurückzubringen.

Artikel 14

Örtliche und zeitliche Erleichterungen

(1) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Zollbehörden der beiden Staaten im Grenzverkehr auf Antrag die Ein- und Ausfuhr von Waren auch über andere Wege als Zollstraßen und außerhalb der Zollstunden gestatten. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind an die der Grenzübergangsstelle am nächsten gelegenen Zollämter der beiden Staaten zu richten. Keiner Bewilligung bedürfen die Rettungsdienste gemäß Artikel 10 Ziffer 3. Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr werden die Bewilligungen gebührenfrei erteilt.

(2) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können vereinbaren, daß Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone Waren, die zum Gebrauch oder Verbrauch unterwegs bestimmt sind, außerhalb der Öffnungszeiten der Zollämter oder auf anderen Wegen als Zollstraßen in die andere Zollgrenzzone mit sich führen dürfen.

Artikel 15

Veterinärpolizeiliche Erleichterungen

Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Artikel 2), beim Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze (Artikel 3), bei der Ein- und Ausfuhr von natürlichen Düngemitteln (Artikel 7) und von Tieren zum vorübergehenden Gebrauch (Artikel 10) wird von einer veterinärpolizeilichen Grenzabfertigung abgesehen. Diese Erleichterungen können von jedem Staat vorübergehend insoweit aufgehoben werden, als die Seuchenlage es erfordert.

II. Abschnitt

Durchgangsverkehr

Artikel 16

Allgemeine Bestimmungen

(1) Durchgangsverkehr im Sinne dieses Abkommens ist der Verkehr mit Waren und Beförderungsmitteln zwischen zwei Orten des einen Vertragsstaates, wenn die Verbindungsstrecke über das Gebiet des andern Staates infolge des Grenzverlaufes oder der topographischen Verhältnisse den nächsten oder verkehrstechnisch günstigsten Weg darstellt.

(2) Der Durchgangsverkehr wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens auf allen in Anlage III bezeichneten Verbindungsstrecken ohne Rücksicht auf den Herkunfts- und Bestimmungsort der Waren und Beförderungsmittel zugelassen, soweit die betreffenden Zollämter geöffnet sind. Artikel 14 Absatz 2 gilt auch für den Durchgangsverkehr.

(3) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können im Rahmen des Absatzes 1 das Verzeichnis der Durchgangsstrecken im gegenseitigen Einvernehmen abändern. In Ausnahmefällen können die Zollbehörden der beiden Staaten im gegenseitigen Einvernehmen den Durchgangsverkehr auch über in Anlage III nicht aufgeführte Strekken zulassen.

(4) Im Durchgangsverkehr mit öffentlichen Transportmitteln können die Zollverwaltungen der beiden Staaten weitergehende Verfahrenserleichterungen, als sie in diesem Abschnitt vorgesehen sind, vereinbaren.

(5) Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Erleichterungen können von den zuständigen Zollbehörden verweigert werden, wenn der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

(6) Bei Nachforschungen über den Verbleib von Waren und Beförderungsmitteln im Durchgangsverkehr werden sich die Zollbehörden beider Staaten gegenseitig unterstützen.

Artikel 17

Abgabenerleichterungen im Durchgangsverkehr

(1) Im Durchgangsverkehr sind Ein- und Ausgangsabgaben nicht zu entrichten und keine Sicherheiten zu leisten, wenn das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren eingehalten wird.

(2) Werden die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen nicht eingehalten, so sind die geschuldeten Abgaben zu entrichten. Von ihrer Erhebung wird abgesehen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ware oder das Beförderungsmittel in unverändertem Zustand in den Ausgangsstaat zurückgeführt wird oder zurückgeführt worden ist.

Artikel 18

Durchgangsschein

(1) Im Durchgangsverkehr wird die Abfertigung mit einem Durchgangsschein vorgenommen, der von den Zollbehörden beider Staaten vereinbart und gemeinsam verwendet wird. Die Ausstellung von Durchgangsscheinen unterbleibt für abgabenfreie Waren, für gebrauchte Fahrräder und für Fahrzeuge, die zum Grenzübertritt keine Zollpapiere benötigen. Für Fahrzeuge, die zum Grenzübertritt Zollpapiere benötigen, unterbleibt sie nur, wenn der Fahrzeugführer die Abfertigung auf Grund dieser Zollpapiere beantragt.

(2) Die Abfertigung von Waren mit Durchgangsschein ist nur zulässig, wenn:

a) ihre Nämlichkeit (Identität) ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt und gesichert werden kann
oder

b) sie in zollsicher verschließbaren Fahrzeugen oder Behältern befördert werden
oder

c) sie ausschließlich durch die Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben
oder

d) eine zollamtliche Begleitung nach Artikel 19 Absatz 4 in Frage kommt.

Artikel 19

Abfertigungsverfahren

(1) Das Ausgangszollamt des Ausgangsstaates entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Abfertigung mit Durchgangsschein vorhanden sind. Das Eingangszollamt des Durchgangsstaates ist berechtigt, eine Sendung in den Ausgangsstaat zurückzuweisen oder ergänzende Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wenn nach seinen Feststellungen die Nämlichkeit nicht einwandfrei gesichert werden kann, die Fahrzeuge oder Behälter nicht zollsicher verschließbar sind und eine Zollbegleitung nicht in Frage kommt.

(2) Im Durchgangsschein für Motorfahrzeuge ist nur auf polizeiliche Kennzeichen hinzuweisen. Die Feststellung der Nämlichkeit wird an Hand der Fahrzeugausweise durchgeführt.

(3) Die Anforderungen, die an zollsicher verschließbare Fahrzeuge und an solche Behälter zu stellen sind, werden von den beteiligten Zollverwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Die Zollbehörden des Durchgangsstaates erkennen Verschlußanerkenntnisse an, die Zollbehörden des Ausgangsstaates ausgestellt haben. Die von den Zollämtern des Ausgangsstaates angelegten Zollverschlüsse werden von den Zollämtern des Durchgangsstaates anerkannt. Die Zollämter des Durchgangsstaates können jedoch, wenn dies zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich erscheint, zusätzliche Verschlüsse anlegen oder unter Abnahme der Verschlüsse die Sendungen untersuchen und nachher mit eigenen Zollverschlüssen versehen. Dies ist im Durchgangsschein festzuhalten.

(4) Eine zollamtliche Begleitung kann ausnahmsweise, insbesondere bei Hausrat, Schaustellergut und bei anderen Waren, dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Beförderungs- und Verpackungsmittel infolge des außerordentlichen Gewichts oder Umfangs ihrer Ladung nicht zollsicher verschließbar sind und das Eingangszollamt des Durchgangsstaates mit der Begleitung einverstanden ist. Die Begleitung ist vom Zollpersonal des Staates auszuführen, über dessen Gebiet die Sendung befördert wird.

(5) Bei der Wiedervorführung der Waren und Beförderungsmittel ist der Durchgangsschein dem Ausgangszollamt des Durchgangsstaates und dem Eingangszollamt des Ausgangsstaates zur Erledigung vorzulegen.

(6) Abänderungen oder Ergänzungen der Durchgangsscheine dürfen nur von Zollämtern vorgenommen werden. Sie sind durch Handzeichen des Beamten und Amtsstempel zu bestätigen.

Artikel 20

Durchgangszeiten

Die Gültigkeit des Durchgangsscheines ist grundsätzlich auf die für den Durchgang ohne Aufenthalt benötigte Zeit befristet. Die Durchgangszeiten betragen jedoch höchstens:

1. für Sendungen, die ausschließlich mit der Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben: 1 Monat;
2. in den übrigen Fällen: 24 Stunden.

Artikel 21

Verhalten während des Durchgangs

(1) Das Auf-, Ab- und Umladen von Waren während des Durchgangs ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Sendungen, die ausschließlich mit der Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben.

(2) Mit Ausnahme des notwendigen Umsteigens bei öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen Personen während des Durchgangs weder aufgenommen noch abgesetzt werden.

(3) Von der Durchgangsstrecke darf nur abgewichen werden, wenn diese unbefahrbar ist.

(4) Werden Waren oder Beförderungsmittel während des Durchgangs ganz oder teilweise vernichtet oder geraten sie während des Durchgangs in Verlust, so ist dies unverzüglich der nächsten Zoll- oder Polizeidienststelle zu melden und von ihr eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Diese ist dem Ausgangszollamt des Durchgangsstaates und dem Eingangszollamt des Ausgangsstaates vorzulegen.

Artikel 22

Veterinärpolizeiliche Bestimmungen

(1) Im Durchgangsverkehr wird die Durchfuhr von lebenden Tieren, von tierischen Teilen (Fleisch, Häute usw.) und Erzeugnissen (Milch usw.) sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können (Mist, Jauche usw.), ohne grenztierärztliche Untersuchung unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Bei der Durchfuhr von Tieren — ausgenommen Einhufer, die als Zug-, Trag- oder Reittiere benutzt werden — muß durch ein gemeindeamtliches Zeugnis nachgewiesen sein, daß die Tiere aus einer Ortschaft oder einem Bestand in der Zollgrenzzone herkommen und daß weder die Ortschaft noch der Bestand amtlichen Sperrmaßnahmen wegen Verdachts oder Vorhandenseins einer anzeigepflichtigen Tierseuche unterworfen sind.

b) Bei der Durchfuhr von tierischen Teilen, Erzeugnissen und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, muß durch ein gemeindeamtliches Zeugnis deren Herkunft aus einer Ortschaft der Zollgrenzzone nachgewiesen sein.

c) Lebende Tiere, tierische Teile, Erzeugnisse und Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur auf Fahrzeugen und als Traglasten befördert werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Einhufer, die als Zug-, Trag- oder Reittiere benutzt werden.

d) Die Fahrzeuge, Behältnisse und Traglasten müssen bei gewerblichen Beförderungen so eingerichtet sein, daß nichts herausfallen oder herausfließen kann.

e) Die Durchfuhr hat ohne vermeidbaren Aufenthalt zu erfolgen.

f) Während der Durchfuhr dürfen Tiere nicht mit fremden Tieren in Berührung gebracht werden.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen können von jedem Staat vorübergehend insoweit aufgehoben werden, als die Seuchenlage es erfordert.

(3) Bei seuchenfreier Lage sind die zuständigen beamteten Tierärzte der beiderseitigen Zollgrenzzonen befugt, in besonderen Fällen innerhalb des nachbarlichen Durchgangsverkehrs im gegenseitigen Einvernehmen Erleichterungen zu gestatten.

Artikel 23

Pflanzenschutzbestimmungen

Im Durchgangsverkehr sind für Pflanzen und Pflanzenteile Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse nicht erforderlich. Eine pflanzensanitäre Grenzabfertigung wird nur vorgenommen, wenn besondere Gefahren dazu Anlaß geben. Die zuständigen Stellen der beiden Vertragsstaaten unterrichten sich gegenseitig über das Vorhandensein solcher Gefahren.

III. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 24

Umfang der Abgabenfreiheit und Anwendung der Ein- und Ausfuhrverbote sowie der übrigen Gesetzgebung

(1) Ein- und Ausgangsabgaben im Sinne dieses Abkommens sind die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anläßlich der Wareneln- und -ausfuhr erhobenen Steuern und Gebühren, jedoch nicht Gebühren für besondere Dienstleistungen.

(2) Waren, die nach diesem Abkommen Abgabenfreiheit oder Abgabenbegünstigung genießen, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Die für solche Waren zu leistenden Zahlungen unterliegen nicht den in den beiden Staaten jeweils geltenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs. Beides gilt nicht für Waren zum ungewissen Verkauf gemäß Artikel 8.

(3) Die übrige in den beiden Staaten geltende Gesetzgebung wird über das vorliegende Abkommen hinaus nicht berührt.

Artikel 25

Zusammenwirken der Zollverwaltungen der beiden Staaten und Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen

(1) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten werden zusammenwirken, damit einander gegenüberliegende Zollstellen gleiche Öffnungszeiten und übereinstimmende Abfertigungsbefugnisse erhalten.

(2) Die Zollbehörden der beiden Staaten werden — nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen — die erforderlichen Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen anordnen, um eine mißbräuchliche Ausnützung der in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern.

Artikel 26

Gemischte Kommission

(1) Sobald das vorliegende Abkommen in Kraft tritt, wird eine Ständige Gemischte Kommission aus je 3 Mitgliedern beider Staaten gebildet. Die Kommission kann im Bedarfsfalle Sachverständige zuziehen. Sie schlägt die zur Durchführung des Abkommens und zur Lösung einzelner damit zusammenhängender Fragen geeigneten Maßnahmen vor.

(2) Jeder Staat kann jederzeit die Einberufung der Kommission verlangen.

Artikel 27

Aufhebung bisheriger Verträge

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden aufgehoben:

— das deutsch-schweizerische Abkommen vom 9. März 1939 über den kleinen Grenzverkehr,

— Abschnitt III des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 15. Januar 1936 über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebietes um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen.

Artikel 28

Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Das Abkommen kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Bern, am 5. Februar 1958, in zwei Urschriften.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Zepf

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Lenz

Anlage I
(zu Artikel 1 Absatz 2)

I.

Verzeichnis der zur schweizerischen Zollgrenzzone gehörenden Ortschaften

Zollkreisdirektion Basel

1. Kanton Basel-Stadt:

Basel	Bettingen	Riehen

2. Kanton Basel-Land:

Aesch	Frenkendorf	Nusshof
Allschwil	Füllinsdorf	Oberwil
Arisdorf	Giebenach	Ormalingen
Arlesheim	Hemmiken	Pratteln
Augst	Hersberg	Reinach
Benken	Itingen	Rickenbach
Biel	Lausen	Rothenfluh
Binningen	Liestal	Schönenbuch
Birsfelden	Lupsingen	Seltisberg
Bottmingen	Maisprach	Sissach
Bubendorf	Münchenstein	Therwil
Buus	Muttenz	Wintersingen

3. Kanton Solothurn:

Büren	Gempen	Nuglar-St. Pantaleon
Dornach	Hochwald	

4. Kanton Aargau:

Bözen	Linn	Schupfart
Effingen	Magden	Schwaderloch
Eiken	Mandach	Sisseln
Elfingen	Mettau	Stein
Etzgen	Möhlin	Stilli
Frick	Mönthal	Sulz
Gallenkirch	Mumpf	Ueken
Gansingen	Münchwilen	Unterbözberg
Gipf-Oberfrick	Oberbözberg	Villigen
Hellikon	Oberhofen	Wallbach
Herznach	Obermumpf	Wegenstetten
Hornussen	Oeschgen	Wil
Hottwil	Olsberg	Wittnau
Ittenthal	Remigen	Wölflinswil
Kaiseraugst	Rheinfelden	Zeihen
Kaisten	Riniken	Zeiningen
Laufenburg	Rüfenach	Zuzgen

Zollkreisdirektion Schaffhausen

1. Kanton Aargau:

Baldingen	Klingnau	Rümikon
Böbikon	Koblenz	Schneisingen
Böttstein	Leibstadt	Siglistorf
Döttingen	Lengnau	Tegerfelden
Endingen	Leuggern	Unterehrendingen
Ennetbaden	Mellikon	Unterendingen
Fisibach	Oberehrendingen	Untersiggenthal
Freienwil	Obersiggenthal	Wislikofen
Full-Reuenthal	Rekingen	Würenlingen
Kaiserstuhl	Rietheim	Zurzach

2. Kanton Zürich:

Adlikon	Groß-Andelfingen	Regensberg
Bachenbülach	Henggart	Rheinau
Bachs	Hochfelden	Rorbas
Benken	Höri	Schleinikon
Berg	Humlikon	Schöfflisdorf
Buch	Hüntwangen	Stadel
Bülach	Klein-Andelfingen	Steinmaur
Dachsen	Laufen-Uhwiesen	Trüllikon
Dättlikon	Marthalen	Truttikon
Dielsdorf	Neerach	Unterstammheim
Dorf	Neftenbach	Volken
Eglisau	Niederglatt	Waltalingen
Feuerthalen	Niederweningen	Wasterkingen
Flaach	Oberstammheim	Weiach
Flurlingen	Oberweningen	Wil
Freienstein	Ossingen	
Glattfelden	Rafz	

3. Kanton Schaffhausen (sämtliche Ortschaften):

Altdorf	Hallau	Osterfingen
Bargen	Hemishofen	Ramsen
Barzheim	Hemmenthal	Rüdlingen
Beggingen	Herblingen	Schaffhausen
Beringen	Hofen	Schleitheim
Bibern (Reiath)	Lohn	Siblingen
Buch	Löhningen	Stein a/Rhein
Buchberg	Merishausen	Stetten
Büttenhardt	Neuhausen a/Rhein	Thayngen
Dörflingen	Neunkirch	Trasadingen
Gächlingen	Oberhallau	Wilchingen
Guntmadingen	Opfertshofen	

4. Kanton Thurgau:

Alterswilen	Berlingen	Dippishausen
Altishausen	Biessenhofen	Donzhausen
Altnau	Birwinken	Dotnacht
Amriswil	Bonau	Dozwil
Andhausen	Bottighofen	Dünnershaus
Andwil	Buch b. Uesslingen	Egnach
Arbon	Buchackern	Ellighausen
Basadingen	Dettighofen	Engishofen
Berg	Diessenhofen	Engwang

4. Kanton Thurgau: *(Fortsetzung)*

Engwilen
Ennetaach
Erlen
Ermatingen
Eschenz
Eschikofen
Felben
Frasnacht
Frauenfeld
Freidorf
Fruthwilen
Gottlieben
Gottshaus
Graltshausen
Gündelhart
Guntershausen
Güttingen
Happerswil-Buch
Hefenhofen
Herdern
Herrenhof
Hessenreuti
Homburg
Horn
Hugelshofen
Hüttlingen
Hüttwilen
Illhart
Illighausen
Kaltenbach
Kesswil
Klarsreuti
Kreuzlingen
Kümmertshausen
Landschlacht
Langenhart
Langrickenbach
Lanzenneunforn
Leimbach
Lipperswil
Lippoldswilen
Mammern
Mannenbach
Märstetten
Mattwil
Mauren
Mettendorf
Mett-Oberschlatt
Müllheim
Neuwilen
Niederneunforn
Niedersommeri
Nussbaumen
Oberaach
Oberhofen b. K.
Oberneunforn
Obersommeri
Opfershofen
Ottoberg
Pfyn
Raperswilen
Räuchlisberg
Rheinklingen
Riedt
Roggwil
Romanshorn
Salen-Reutenen
Salenstein
Salmsach
Scherzingen
Schlattingen
Schocherswil
Schönenbaumgarten
Siegershausen
Sitterdorf
Sonterswil
Steckborn
Tägerwilen
Triboltingen
Uerschhausen
Uesslingen
Unterschlatt
Uttwil
Wagenhausen
Wäldi
Warth
Weerswilen
Weiningen
Wellhausen
Wigoltingen
Wilen b. N.
Willisdorf
Zihlschlacht
Zuben

Zollkreisdirektion Chur

1. Kanton St. Gallen:

Au
Balgach
Berg
Berneck
Eggersriet
Gaiserwald
Goldach
Häggenschwil
Mörschwil
Muolen
Rebstein
Rheineck
Rorschach
Rorschacherberg
St. Gallen
St. Margrethen
Steinach
Thal
Tübach
Untereggen
Waldkirch
Wittenbach

2. Kanton Appenzell Außer Rhoden:

Grub
Heiden
Lutzenberg
Rehetobel
Reute
Speicher
Trogen
Wald
Walzenhausen
Wolfhalden

3. Kanton Appenzell Inner Rhoden:

Oberegg

II.

Verzeichnis der zur deutschen Zollgrenzzone gehörenden Ortschaften

Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br.

1. Hauptzollamt Lörrach:

Adelhausen	Hausen i. W.	Rheinfelden
Altenschwand	Herten	Rickenbach
Bergalingen	Höllstein	Rippolingen
Binzen	Hornberg	Rümmingen
Brombach	Hüsingen	Säckingen
Degerfelden	Hütten	Schallbach
Dossenbach	Huttingen	Schlächtenhaus
Efringen-Kirchen	Inzlingen	Schopfheim
Egringen	Istein	Schwörstadt
Eichen	Karsau	Steinen
Eichsel	Langenau	Wallbach
Eimeldingen	Lörrach	Wehr
Enkenstein	Mappach	Weil (Rhein)
Fahrnau	Märkt	Weitenau
Fischingen	Maulburg	Wiechs (Krs. Lörrach)
Grenzach	Minseln	Wieslet
Haagen	Niedergebisbach	Willaringen
Hägelberg	Nordschwaben	Wintersweiler
Haltingen	Oeflingen	Wittlingen
Hasel	Oetlingen	Wollbach
Hauingen	Raitbach	Wyhlen

2. Hauptzollamt Waldshut:

Aichen	Dettighofen	Hogschür
Albbruck	Detzeln	Hohentengen
Altenburg	Dillendorf	Horheim
Baltersweil	Dogern	Hottingen
Bannholz	Eberfingen	Jestetten
Bechtersbohl	Epfenhofen	Immeneich
Bergöschingen	Erzingen	Indlekofen
Berwangen	Eschbach	Kadelburg
Bettmaringen	Fützen	Krekingen
Bierbronnen	Geisslingen	Küssnach
Binzgen	Görwihl	Laufenburg (Baden)
Birkingen	Griessen	Lausheim
Birndorf	Grimmelshofen	Lembach
Blumegg	Grunholz	Lienheim
Breitenfeld	Gurtweil	Lottstetten
Buch	Hänner	Luttingen
Bühl	Harpolingen	Mauchen
Dangstetten	Hauenstein	Murg
Degernau	Hochsal	Niederhof

2. Hauptzollamt Waldshut: *(Fortsetzung)*

Niederwihl
Nöggenschwiel
Oberalpfen
Obereggingen
Oberhof
Oberlauchringen
Obermettingen
Oberwangen
Oberwihl
Ofteringen
Rechberg
Reckingen
Remetschwiel
Rheinheim
Riedern am Sand
Rotzel
Rotzingen
Rüsswihl
Schachen
Schwaningen
Schwerzen
Stetten
Stühlingen
Tiengen (Oberrhein)
Uehlingen
Unteralpfen
Untereggingen
Unterlauchringen
Untermettingen
Unterwangen
Waldkirch
Waldshut
Weilheim
Weisweil
Weizen
Wilfingen
Wutöschingen

3. Hauptzollamt Singen:

Achdorf
Beuren a. d. Aach
Beuren am Ried
Bietingen
Binningen
Blumberg
Blumenfeld
Büsslingen
Duchtlingen
Ebringen
Friedingen a. d. Aach
Gailingen
Gottmadingen
Hausen a. d. Aach
Hilzingen
Hondingen
Kommingen
Leipferdingen
Mühlhausen (Hegau)
Nordhalden
Randegg
Riedböhringen
Riedheim
Riedöschingen
Rielasingen
Schlatt a. Randen
Schlatt unter Krähen
Singen (Hohentwiel)
Talheim
Tengen
Uttenhofen
Watterdingen
Weil
Weiterdingen
Welschingen
Wiechs a. Randen
Worblingen

4. Hauptzollamt Konstanz:

Ahausen
Allensbach
Baitenhausen
Bankholzen
Bermatingen
Bodman
Bohlingen
Böhringen
Bonndorf (Krs. Ueberlingen)
Buggensegel
Daisendorf (b. Meersburg)
Deisendorf (b. Ueberlingen)
Dettingen
Dingelsdorf
Espasingen
Gaienhofen
Grasbeuren
Gundholzen
Güttingen
Hagnau
Hegne
Hemmenhofen
Hödingen
Horn
Immenstaad
Ittendorf
Iznang
Kaltbrunn
Kippenhausen
Kluftern
Konstanz
Langenrain
Liggeringen
Litzelstetten
Ludwigshafen a. See
Markdorf
Markelfingen
Meersburg
Mimmenhausen
Mittelstenweiler
Möggingen
Moos
Mühlhofen
Nesselwangen
Neufrach
Nussdorf
Oberstenweiler
Oberuhldingen
Oehningen
Raderach
Radolfzell
Reichenau
Riedheim
Salem
Schienen
Sipplingen
Stahringen
Steisslingen
Stetten über Meersburg
Tüfingen
Ueberlingen
Ueberlingen am Ried
Unteruhldingen
Wahlwies
Wangen (Krs. Konstanz)
Weiler
Wiechs (Krs. Stockach)

Oberfinanzdirektion Stuttgart

Hauptzollamt Friedrichshafen:

Achberg (Krs. Sigmaringen)	Kehlen	Neuravensburg
Ailingen	Kressbronn a. B.	Oberteuringen
Eriskirch	Langenargen	Tannau
Ettenkirch	Langnau	Tettnang
Friedrichshafen	Meckenbeuren	
	Neukirch	

Oberfinanzdirektion München

Hauptzollamt Lindau:

Bodolz	Lindau	Sigmarszell
Bösenreutin	Niederstaufen	Unterreitnau
Hege	Nonnenhorn	Wasserburg
Hergensweiler	Oberreitnau	Weissensberg

Anlage II
(zu Artikel 12 Absatz 3)

Liste
der Ziegeleien in der deutschen Zollgrenzzone,
deren Ziegel abgabenbegünstigt
in die schweizerische Zollgrenzzone eingeführt werden dürfen

Ziegelwerk Gebrüder Lange, Rümmingen Krs. Lörrach
Ziegelwerk Gebrüder Lange, Lörrach-Stetten
Ziegelwerk August Michel, Murg
Ziegelwerk Zimmermann, Grundholz bei Laufenburg
Ziegelwerk Erzingen GmbH., Erzingen
Falzziegelwerk KG., Konstanz
Ziegelfabrik Rickelshausen, Rickelshausen bei Radolfzell
Ziegelwerk Leo Ott, Diesendorf
Ziegelwerk Leo Ott, Bermatingen
Ziegelwerk Emil Heger & Co., Immenstaad/Bodensee
Ziegelwerk Eisenmann, Tengen Krs. Konstanz
Ziegelwerk Immholz, Dettenhausen
Ziegelwerk Mühlingen
Ziegelwerk Gebr. Wetter, Boll
Ziegelwerk Zeppelin — Waldsfahr GmbH., Friedrichshafen
Ziegelwerk Benedikt Hakspiel, Mariabrunn, Gem. Eriskirch
Ziegelwerk Gebhardt, Dillmannshof, Gemeinde Eriskirch.

Anlage III
(zu Artikel 16 Absatz 2)

Verzeichnis der Durchgangsstrecken

I. Deutschland–Schweiz–Deutschland

1. Straßenverkehr

Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Kleinhüningen–Weil–Friedlingen

Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Basel-Freiburgerstr.–Weil–Otterbach

Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Riehen-Weilstr.–Weil-Ost

Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Riehen–Lörrach–Stetten

Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Riehen-Inzlingerstr.–Inzlingen

Basel-Bad. Bhf.–Basel-Bad. Bahn–Basel-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn

Weil-Friedlingen–Kleinhüningen–Basel-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn

Weil-Otterbach–Basel-Freiburgerstr.–Basel-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn

Weil-Ost–Riehen-Weilstr.–linkes Wieseufer–Lörrach-Wiesenuferweg (nur Personenverkehr)

Weil-Ost–Riehen-Weilstr.–Riehen–Lörrach-Stetten

Weil-Ost–Riehen-Weilstr.–Riehen-Inzlingerstr.–Inzlingen

Weil-Ost–Riehen-Weilstr.–Basel-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn

Lörrach-Stetten–Riehen–Basel-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn

Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz–Zurzach-Burg–Rheinheim

Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz–Kaiserstuhl–Rötteln

Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz–Rafz-Grenze–Lottstetten

Günzgen–Wasterkingen–Wil-Grenze–Bühl

Günzgen–Wasterkingen–Rafz-Grenze–Lottstetten

Bühl–Wil-Grenze–Rafz-Grenze–Lottstetten

Baltersweil–Rafz-Schlauchenberg–Wasterkingen–Günzgen

Baltersweil–Rafz-Schlauchenberg–Rafz-Gentner–Nack-Schild

Baltersweil–Rafz-Schlauchenberg–Rafz-Grenze–Lottstetten

Jestetten-Wangental–Osterfingen–Trasadingen–Erzingen

Jestetten-Wangental–Osterfingen–Wunderklingen–Untereggingen

Jestetten-Wangental–Osterfingen–Hausen-Hallau–Eberfingen

Jestetten-Wangental–Osterfingen–Schleitheim–Stühlingen

Altenburg-Nol–Nohl–Schleitheim–Stühlingen

Altenburg-Nol–Nohl–Bargen–Neuhaus

Altenburg-Nol–Nohl–Merishausen–Wiechs-Schlauch

Altenburg-Nol–Nohl–Hofen–Büßlingen

Altenburg-Nol–Nohl–Thayngen-Schlatt–Schlatt am Randen

Altenburg-Nol–Nohl–Thayngen-Str.–Bietingen

Altenburg-Nol–Nohl–Neudörflingen–Randegg

Altenburg-Nol–Nohl–Dörflingen-Laag–Gailingen-West

Altenburg-Nol–Nohl–Dießenhofen–Gailingen-Brücke

Altenburg-Nol–Nohl–Stein a. Rhein-Grenze–Oehningen

Altenburg-Nol–Nohl–Ramsen-Grenze–Rielasingen-Str.

Altenburg-Nol–Nohl–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz

Jestetten-Hardt–Durstgraben–Schleitheim–Stühlingen

Jestetten-Hardt–Durstgraben–Bargen–Neuhaus

Jestetten-Hardt–Durstgraben–Merishausen–Wiechs-Schlauch
Jestetten-Hardt–Durstgraben–Hofen–Büßlingen
Jestetten-Hardt–Durstgraben–Thayngen-Schlatt–Schlatt am Randen
Jestetten-Hardt–Durstgraben–Thayngen-Str.–Bietingen
Jestetten-Hardt–Durstgraben–Neudörflingen–Randegg
Jestetten-Hardt–Durstgraben–Dörflingen-Laag–Gailingen-West
Jestettten-Hardt–Durstgraben–Dießenhofen–Gailingen-Brücke
Jestetten-Hardt–Durstgraben–Stein a. Rein-Grenze–Oehningen
Jestetten-Hardt–Durstgraben–Ramsen-Grenze–Rielasingen-Str.
Jestetten-Hardt–Durstgraben–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz
Erzingen–Trasadingen–Schleitheim–Stühlingen
Erzingen–Trasadingen–Bargen–Neuhaus
Erzingen–Trasadingen–Hofen–Büßlingen
Erzingen–Trasadingen–Thayngen-Schlatt–Schlatt am Randen
Erzingen–Trasadingen–Thayngen-Str.–Bietingen
Erzingen–Trasadingen–Neudörflingen–Randegg
Erzingen–Trasadingen–Dörflingen-Laag–Gailingen-West
Erzingen–Trasadingen–Dießenhofen–Gailingen-Brücke
Erzingen–Trasadingen–Stein a. Rhein-Grenze–Oehningen
Erzingen–Trasadingen–Ramsen-Grenze–Rielasingen-Str.
Erzingen–Trasadingen–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz
Untereggingen–Wunderklingen–Thayngen-Str.–Bietingen
Stühlingen–Schleitheim–Hofen–Büßlingen
Stühlingen–Schleitheim–Thayngen-Schlatt–Schlatt am Randen
Stühlingen–Schleitheim–Thayngen-Str.–Bietingen
Stühlingen–Schleitheim–Neudörflingen–Randegg
Stühlingen–Schleitheim–Dörflingen-Laag–Gailingen-West
Stühlingen–Schleitheim–Dießenhofen–Gailingen-Brücke
Stühlingen–Schleitheim–Stein a. Rhein-Grenze–Oehningen
Stühlingen–Schleitheim–Ramsen-Grenze–Rielasingen-Str.
Stühlingen–Schleitheim–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz
Neuhaus–Bargen–Merishausen–Wiechs-Schlauch
Neuhaus–Bargen–Thayngen-Str.–Bietingen
Neuhaus–Bargen–Dießenhofen–Gailingen-Brücke
Neuhaus–Bargen–Stein a. Rhein-Grenze–Oehningen
Neuhaus–Bargen–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz
Wiechs-Opfertshoferstr.–Opfertshofen–Hofen–Büßlingen
Wiechs-Opfertshoferstr.–Opfertshofen–Thayngen-Str.–Bietingen
Wiechs-Dorf–Altdorf–Hofen–Büßlingen
Wiechs-Dorf–Altdorf–Bibern–Schlatt am Randen
Wiechs-Dorf–Altdorf–Thayngen-Grenze–Ebringen
Wiechs-Dorf–Altdorf–Thayngen-Str.–Bietingen
Wiechs-Dorf–Altdorf–Dörflingen–Gailingen-West
Büßlingen–Hofen–Thayngen-Str.–Bietingen
Büßlingen–Hofen–Dörflingen/Dörflingen-Laag–Gailingen-West
Schlatt am Randen–Thayngen-Schlatt–Thayngen-Grenze–Ebringen
Schlatt am Randen–Thayngen-Schlatt–Thayngen-Str.–Bietingen
Bietingen–Thayngen-Str.–Dörflingen/Dörflingen-Laag–Gailingen-West
Gailingen-Ost–Ramsen-Dorf–Ramsen-Grenze–Rielasingen-Str.
Gailingen-Brücke–Dießenhofen–Stein a. Rhein-Grenze–Oehningen
Gailingen-Brücke–Dießenhofen–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz

Murbach–Buch-Dorf–Stein a. Rhein-Grenze–Oehningen

Gottmadingen–Buch-Grenze–Stein a. Rhein-Grenze–Oehningen

Rielasingen-Str.–Ramsen-Grenze–Stein a. Rhein-Grenze–Oehningen

Oehningen–Stein a. Rhein-Grenze–Tägerwilen/Kreuzlingen–Konstanz

2. Bahnverkehr

Waldshut-Bhf.–Waldshut–Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Schaffhausen-Bhf./Erzingen-Bhf–Erzingen-Bhf./Waldshut/Bhf.

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Ramsen-Bhf.–Rielasingen-Bhf.

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Konstanz–Konstanz

Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf. *)

Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Konstanz–Konstanz

3. Gemischter Verkehr

Waldshut-Bhf.–Waldshut–Zurzach–Rheinheim

Waldshut-Bhf.–Waldshut–Rekingen–Reckingen

Waldshut-Bhf.–Waldshut–Kaiserstuhl–Rötteln

Waldshut-Bhf.–Waldshut–Rheinsfelden–Herdern

Waldshut-Bhf.–Waldshut–Wasterkingen–Günzgen

Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz–Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.

Rheinheim–Zurzach–Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.

Reckingen–Rekingen–Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.

Rötteln–Kaiserstuhl–Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.

Herdern–Rheinsfelden–Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.

Günzgen–Wasterkingen–Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.

Nack-Schild–Rafz-Gentner–Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Schleitheim–Stühlingen

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Bargen–Neuhaus

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Merishausen–Wiechs-Schlauch

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Hofen–Büßlingen

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Thayngen-Schlatt–Schlatt am Randen

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Dießenhofen–Gailingen-Brücke

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Ramsen-Grenze–Rielasingen-Str.

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Stein a. Rhein–Grenze–Oehningen

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Mammern–Oehningen-Oberstaad

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Steckborn–Wangen

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Berlingen–Gaienhofen

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Mannenbach/Ermatingen-Reichenau

Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Kreuzlingen–Konstanz

Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Bargen–Neuhaus

Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Merishausen–Wiechs-Schlauch

Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Hofen–Büßlingen

Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Thayngen-Schlatt–Schlatt am Randen

*) Für Sendungen, die im Zollverschlußabteil des Packwagens befördert werden, sind keine Durchgangsscheine auszustellen.

Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Dießenhofen–Gailingen-Brücke

Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Stein a. Rhein-Grenze–Oehningen

Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Kreuzlingen–Konstanz

Stühlingen–Schleitheim–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Pbf.

Stühlingen–Schleitheim–Konstanz–Konstanz (linksrheinisch)

Neuhaus–Bargen–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Pbf.

Wiechs-Schlauch–Merishausen–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Pbf.

Büßlingen–Hofen–Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf.

Schlatt am Randen–Thayngen-Schlatt–Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf.

Gailingen-Brücke–Dießenhofen–Ramsen-Bhf.–Rielasingen-Bhf./Singen-Pbf.

Gailingen-Brücke–Dießenhofen–Mammern–Oehningen-Oberstaad

Gailingen-Brücke–Dießenhofen–Mammern/Steckborn–Wangen

Gailingen-Brücke–Dießenhofen–Steckborn/Berlingen–Gaienhofen

Gailingen-Brücke–Dießenhofen–Mannenbach/Ermatingen–Reichenau

Gailingen-Brücke–Dießenhofen–Konstanz-Konstanz

Singen-Pbf./Rielasingen-Bhf.–Ramsen-Bhf.–Stein a. Rhein-Grenze–Oehningen

Oehningen–Stein a. Rhein-Grenze–Konstanz–Konstanz

Oehningen-Oberstaad–Mammern–Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz–Konstanz

Wangen–Steckborn–Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz–Konstanz

Gaienhofen–Berlingen–Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz–Konstanz

Reichenau–Mannenbach/Ermatingen–Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz–Konstanz

II. Schweiz–Deutschland–Schweiz

1. Straßenverkehr

Basel-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Rheinfelden (Baden)–Rheinfelden (Schweiz)

Basel-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Säckingen–Säckingerbrücke

Basel-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Laufenburg (Baden)–Laufenburg (Schweiz)

Basel-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz

Basel-Grenzacherstr.–Grenzacherhorn–Erzingen–Trasadingen

Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke–Erzingen–Trasadingen

Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke–Untereggingen–Wunderklingen

Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke–Stühlingen–Schleitheim

Zurzach-Burg–Rheinheim–Erzingen-Trasadingen

Rekingen–Reckingen–Erzingen–Trasadingen

Kaiserstuhl–Rötteln–Günzgen–Wasterkingen

Kaiserstuhl–Rötteln–Erzingen–Trasadingen

Rheinsfelden–Herdern–Günzgen–Wasterkingen

Rheinsfelden–Herdern–Erzingen–Trasadingen

Wil-Grenze–Bühl–Erzingen–Trasadingen

Rafz-Schlauchenberg–Baltersweil–Jestetten-Wangental–Osterfingen

Rafz-Grenze–Lottstetten–Altenburg-Rheinbrücke–Rheinau

Rafz-Grenze–Lottstetten–Altenburg-Nol–Nohl

Rafz-Grenze–Lottstetten–Jestetten-Hardt–Durstgraben

Rafz-Grenze–Lottstetten–Jestetten-Wangental–Osterfingen

Rafz-Gentner–Nack-Schild–Nack–Ellikon

Rüdlingen/Ellikon–Nack–Jestetten-Wangental–Osterfingen

Rüdlingen–Nack–Altenburg-Nol–Nohl

Rüdlingen–Nack–Jestetten-Hardt–Durstgraben

Rheinau–Altenburg-Rheinbrücke–Altenburg-Nol–Nohl

Rheinau–Altenburg-Rheinbrücke–Jestetten-Hardt–Durstgraben

Rheinau–Altenburg-Rheinbrücke–Jestetten-Wangental–Osterfingen

Merishausen–Wiechs-Schlauch–Wiechs-Opfertshoferstr.–Opfertshofen

Merishausen–Wiechs-Schlauch–Wiechs-Dorf–Altdorf

Bargen–Wiechs-Schlauch–Wiechs-Opfertshoferstr.–Opfertshofen

Bargen–Wiechs-Schlauch–Wiechs-Dorf–Altdorf

Thayngen-Str.–Bietingen–Gailingen-Brücke–Dießenhofen

Thayngen-Str.–Bietingen–Gottmadingen–Buch-Grenze

Thayngen-Str.–Bietingen–Konstanz–Tägerwilen/Kreuzlingen

Neudörflingen–Randegg–Murbach–Buch-Dorf

Dörflingen–Gailingen-West–Gailingen-Brücke–Dießenhofen

Dörflingen–Gailingen-West–Gailingen-Ost–Ramsen-Dorf

Dörflingen-Laag–Gailingen-West–Gailingen-Brücke–Dießenhofen

Dörflingen-Laag–Gailingen-West–Gailingen-Ost–Ramsen-Dorf

Dörflingen-Laag–Gailingen-West–Murbach–Buch-Dorf

Dießenhofen–Gailingen-Brücke–Gailingen-Ost–Ramsen-Dorf

Dießenhofen–Gailingen-Brücke–Murbach–Buch-Dorf

2. Bahnverkehr

Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Waldshut-Bhf.–Waldshut

Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./ Schaffhausen-Bhf.

Waldshut–Waldshut-Bhf.–Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./ Schaffhausen-Bhf.

Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.–Singen-Bhf./ Rielasingen-Bhf.–Singen/Ramsen-Bhf.

Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.–Konstanz–Konstanz

3. Gemischter Verkehr

Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Rheinfelden (Baden)–Rheinfelden (Schweiz)

Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Säckingen–Säckinger-Brücke

Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Laufenburg (Baden)–Laufenburg (Schweiz)

Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Waldshut-Rheinbrücke–Koblenz

Koblenz–Waldshut-Rheinbrücke–Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./ Schaffhausen-Bhf.

Waldshut–Waldshut-Bhf.–Stühlingen–Schleitheim

Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Altenburg-Rheinbrücke–Rheinau

Ellikon–Nack–Lottstetten-Bhf.–Neuhausen-SBB

Rheinau–Altenburg-Rheinbrücke–Altenburg-Rheinau-Bhf.–Neuhausen-SBB

Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf.–Gottmadingen–Buch-Grenze

Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.–Konstanz–Kreuzlingen/Tägerwilen

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens sind die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die folgenden Punkte einig:

I. Die nach Artikel 9 zu gewährenden Vergünstigungen dürfen vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Voraussetzungen nicht aus wirtschaftlichen Gründen versagt werden. Insbesondere erkennt die Bundesrepublik Deutschland das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des deutschen Zollrechts an, während die Schweiz auf die Anwendung des Leistungsprinzips verzichtet, wonach der Umfang der Umsätze im passiven zollfreien Veredelungsverkehr nur einen bestimmten Prozentsatz der durch die einzelnen Berechtigten nachgewiesenen Inlandsumsätze betragen darf. Bei der Prüfung der Frage, ob die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einen Veredelungsverkehr im Sinne von Artikel 9 erfordern, werden die zuständigen Behörden nicht kleinlich verfahren.

II. (1) Es besteht Einverständnis darüber, daß in Erweiterung der Regelung über den Durchgangsverkehr gemäß Abschnitt II der Verkehr auf den nachgenannten Straßenstücken ohne Grenzabfertigung zulässig ist:

1. auf der Straße, die nördlich der Reiathhöfe beginnend über deutsches Gebiet zum Ferienheim führt,
2. auf den durch schweizerisches Gebiet führenden Verbindungswegen:
   a. Lörrach–Maienbühl–Inzlingen
   b. Gottmadingen–Hofenacker–Rielasingen.

(2) Auf dem Gebiet des Durchgangsstaates darf nicht gehalten und nicht von der Straße abgewichen werden. Die beiden Zollverwaltungen sind berechtigt, diesen Verkehr zu überwachen und gegen Mißbräuche einzuschreiten.

III. Die Durchgangsscheine gemäß Artikel 18 können auch als Durchgangsbewilligungen für Personen benützt werden, die keine für den Grenzübertritt gültigen Ausweispapiere besitzen oder diese nicht verwenden wollen. In diesen Fällen kann für den Durchgangsschein eine Gebühr erhoben werden, die von den beteiligten Verwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt wird.

GESCHEHEN zu Bern, am 5. Februar 1958, in zwei Urschriften.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Zepf

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Lenz

Briefwechsel

1

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Deutschen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr einzubeziehen und schlägt daher der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

‚Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.'

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklären kann, würde mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Brief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über die Einbeziehung des Landes Berlin in das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr als zustande gekommen angesehen werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Zepf

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation
Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Schweizerischen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr einzubeziehen und schlägt daher der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

‚Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.'

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklären kann, würde mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Brief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über die Einbeziehung des Landes Berlin in das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr als zustande gekommen angesehen werden."

Ich habe die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß der Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates findet.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lenz

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Herrn Ministerialdirigent Dr. Zepf

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Schweizerischen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten schweizerisch-deutschen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr das kleine Grenzabkommen betreffend die Kontrolle von Personen und Waren zwischen der französischen Zone Deutschlands und der Schweiz vom 3. November 1945 (Bern) gegenstandslos wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lenz

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation,
Herrn Ministerialdirigent Dr. Zepf,
Bern.

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Deutschen Delegation

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Es besteht Übereinstimmung darüber, daß mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten schweizerisch-deutschen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr das kleine Grenzabkommen betreffend die Kontrolle von Personen und Waren zwischen der französischen Zone Deutschlands und der Schweiz vom 3. November 1945 (Bern) gegenstandslos wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar."

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Zepf

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation,
Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz,
Bern.

Begründung

1. Zum Abkommen

Am 5. Februar 1958 ist nach langwierigen Vorbereitungsarbeiten das deutsch-schweizerische Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr unterzeichnet worden.

Das Abkommen gliedert sich in 3 Abschnitte:

I. Abschnitt: Grenzverkehr,

II. Abschnitt: Durchgangsverkehr und

III. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen.

I.

Der Grenzverkehr war bis zum Jahre 1939 in dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. II Seite 305) geregelt. Nach dem Anschluß Österreichs war eine Regelung auch für die österreich-schweizerische und liechtensteinische Grenze erforderlich. Sie wurde durch das deutsch-schweizerische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939 (Reichsgesetzbl. II 1940 Seite 83) getroffen, das an die Stelle des Abkommens von 1933 trat. Nach dem Kriege wurde zwischen dem französischen Oberbefehlshaber und der Schweiz am 3. November 1945 in Bern das kleine Grenzabkommen betreffend die Kontrolle von Personen und Waren zwischen der französischen Zone Deutschlands und der Schweiz geschlossen.

Der Abschnitt I, Grenzverkehr, soll eine den heutigen Erfordernissen entsprechende einwandfreie Rechtsgrundlage für die Abgabenerleichterungen im kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze schaffen und die früheren Vereinbarungen ersetzen. Sein Sinn und Zweck ist es, die sich aus der geographischen Lage und dem freundnachbarschaftlichen Verhältnis an der deutsch-schweizerischen Grenze zwangsläufig ergebenden Zollerleichterungen zu gewähren. In einer allgemeinen Bestimmung (Artikel 1) werden die Begriffe des Grenzverkehrs, der Zollgrenzzonen und der Grenzbewohner festgelegt und damit eine klare Begrenzung geschaffen.

An Erleichterungen werden im einzelnen geregelt:

In Artikel 2 für den land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr,

in Artikel 3 für den Weidegang und das Verbringen von Tieren über die Grenze zu anderen Zwecken,

in Artikel 4 für die Einfuhr der persönlichen Verpflegung in beide Staaten,

in Artikel 5 für die Einfuhr von Arzneimitteln in beide Staaten,

in Artikel 6 für die Einfuhr von Blumen und Zierpflanzen in beide Staaten,

in Artikel 7 für die Einfuhr von gewissen Roh- und Hilfsstoffen in beide Staaten und

in Artikel 8 für die Waren zum ungewissen Verkauf.

Eine der Hauptschwierigkeiten beim Zustandekommen des Vertrages war die Herstellung eines wirtschaftlichen Gleichgewichts hinsichtlich der beiderseitigen Konzessionen. Artikel 11, der die Vergünstigungen bei der Einfuhr von Waren (insbesondere von Tabakwaren, Kaffee und Tee) nach Deutschland regelt, bedeutet einen empfindlichen Ausfall an Eingangsabgaben. Er stellt weiterhin einen Nachteil für die deutsche Wirtschaft, besonders für den Einzelhandel in der deutschen Zollgrenzzone dar, die durch diese zollbegünstigten Einfuhren einen Umsatzrückgang zu verzeichnen hat. Als wirtschaftliche Gegenleistung macht die Schweiz in Artikel 9 für den Veredelungsverkehr gewisse Zugeständnisse, da nach dem Lohn- und Preisgefälle für Deutschland mehr aktive als passive Veredelungsverkehr bestehen. Weiterhin räumte die Schweiz in Artikel 12 zur Herstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts Vergünstigungen bei der Einfuhr von Waren in die Schweiz ein, und zwar für frisches Gemüse, Kartoffeln und Beeren aus der deutschen Zollgrenzzone, für Fische aus dem Bodensee und für die Erzeugnisse bestimmter, in der deutschen Zollgrenzzone gelegener Ziegeleien. Außerdem erklärte sie sich in Abs. 1 Ziff. 2 dieses Artikels bereit, für Waren mit Ausnahme von Butter, Margarine und Eier, die Grenzbewohner in die schweizerische Zollgrenzzone mitbringen, einen Abgabenbetrag bis zu 50 Rappen nicht zu erheben. Außerdem gestand sie in einem Briefwechsel, der am gleichen Tage wie das Abkommen unterzeichnet wurde, einfuhrrechtliche Erleichterungen für Konservenbohnen, die auf der Insel Reichenau geerntet wurden, zu.

Der erste Abschnitt sieht schließlich noch in Artikel 10 Erleichterungen für Waren zu anderem vorübergehenden Gebrauch und in Artikel 13 für das Verfahren bei der Abfertigung von vorübergehend ein- und ausgeführten Waren vor. Endlich enthalten Artikel 14 Bestimmungen über örtliche und zeitliche Erleichterungen und Artikel 15 über veterinär-polizeiliche Erleichterungen.

II.

Infolge des Grenzverlaufs oder der topographischen Verhältnisse an der deutsch-schweizerischen Grenze stellt die Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten des einen Vertragsstaates, die über das Gebiet des anderen Staates führt, oft den nächsten oder verkehrstechnisch günstigsten Weg dar. Der II. Abschnitt enthält eine staatsvertragliche Regelung dieses Durchgangsverkehrs. Nachdem in Artikel 16 wiederum in der Form von allgemeinen Bestim-

mungen u. a. der Durchgangsverkehr und in einer Anlage die Durchgangsstrecken bestimmt wurden, bringt der Artikel 17 die Abgabenerleichterungen im Durchgangsverkehr. Im Artikel 18 wird im Interesse einer beschleunigten Abfertigung im Durchgangsverkehr ein Durchgangsschein geschaffen. Der Artikel 19 regelt das für einen schnellen und reibungslosen Durchgangsverkehr erleichterte Abfertigungsverfahren. Schließlich enthalten der Artikel 20 Vorschriften über Durchgangszeiten, der Artikel 21 für das Verhalten während des Durchgangs, der Artikel 22 veterinär-polizeiliche Bestimmungen und der Artikel 23 Pflanzenschutzbestimmungen.

III.

Der III. Abschnitt enthält die gemeinsamen Bestimmungen, die sowohl für den I. als auch den II. Abschnitt gelten. Der Umfang der Abgabenfreiheit und die Anwendung der Ein- und Ausfuhrverbote sowie der übrigen Gesetzgebung ist für den Grenz- und Durchgangsverkehr in Artikel 24 festgelegt. Artikel 25 sieht das notwendige Zusammenwirken der beiden Zollverwaltungen der beiden Staaten und die erforderlichen Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen vor. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten ist in Artikel 26 die Bildung einer Ständigen Gemischten Kommission vorgesehen. Die Artikel 27 und 28 enthalten Bestimmungen über Aufhebung bisheriger Verträge, Ratifikation. Inkrafttreten und Kündigung.

Die beiderseitigen Delegationen haben in einem Schlußprotokoll ihre Auffassung zu bestimmten, mit dem Abkommen zusammenhängenden Fragen zum Ausdruck gebracht. Mit dem Abkommen werden 2 Briefwechsel, die am 5. Februar 1958 in Bern zwischen den beiden Delegationsführern ausgetauscht wurden, vorgelegt. Der 1. Briefwechsel betrifft die Einbeziehung des Landes Berlin in das Abkommen. Der 2. Brief erklärt das vorerwähnte Berner Abkommen vom 3. November 1945 für gegenstandslos. Außerdem hat sich die Schweiz anläßlich des Abschlusses des Abkommens zu folgendem bereit erklärt:

Konservenbohnen, die nachweislich auf der Insel Reichenau geerntet werden, können, gestützt auf Anbau- und Lieferungsverträge der Reichenauer Erzeuger oder Absatzorganisationen mit den schweizerischen Konservenfabriken, jederzeit in die Schweiz eingeführt werden. Diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, die erteilt wird, solange schweizerischerseits ein Importbedarf besteht.

2. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1

Die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften ist gemäß Artikel 59 Abs. (2) Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich, da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Land Berlin ist durch Briefwechsel vom 5. Februar 1958 in Bern in den Vertrag einbezogen worden. Das Gesetz enthält daher in Artikel 2 die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Abs. (1) entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Tag, an dem das Abkommen wirksam wird, richtet sich nach den Bestimmungen seines Artikels 28 Abs. (2) und ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 17. April 1959

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 24. März 1959 — 12—65305—2653/59 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 204. Sitzung am 17. April 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, gegen den

Entwurf eines Gesetzes zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr

keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Kaisen